

# AMTSBLATT DER GEMEINDE **SCHWENNINGEN**

44

Diese Ausgabe erscheint auch online



Besuchen Sie uns unter [www.schweningen.de](http://www.schweningen.de)

Freitag, 05. November 2021



Foto: R. Moser



*Herbststimmung*

**vor dem Schwenninger Rathaus**

Ein paar wahrhaft strahlende Oktobertage konnten wir alle  
letzte Woche noch einmal genießen.

Der Wind ließ das bunte Laub der Bäume auch vor dem Rathaus tanzen  
und die Sonne tauchte alles in ein goldenes Licht.

Einfach herrlich!

## Amtliche Bekanntmachungen

### Nochmalige Einladung zur Sitzung der Vereinsvorstände

Auf die bereits ergangene Einladung der Gemeinde zur Sitzung der Vereinsvorstände wird verwiesen. Zur Aufstellung des Veranstaltungskalenders 2022 und zur Besprechung gemeinsamer Vereinsangelegenheiten lade ich Sie auf diesem Wege nochmals ein auf

**Mittwoch, 10. November 2021, 19.30 Uhr  
ins Gasthaus Adler.**

Über eine zahlreiche Teilnahme freue ich mich.

Roswitha Beck  
Bürgermeisterin

### Servicezeiten Rathaus Schwenningen

Während der folgenden Servicezeiten sind wir gerne für Sie da:

<b>Montag</b>	<b>08:30 - 11:30 Uhr</b>	
<b>Dienstag</b>	vormittags geschlossen	<b>14:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08:30 - 11:30 Uhr</b>	<b>14:00 - 17:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	ganztägig geschlossen	
<b>Freitag</b>	<b>08:30 - 11:30 Uhr</b>	

### Bürgermeisteramt Schwenningen

Alte Pfarrstraße 9, 72477 Schwenningen  
Telefon: 07579 9212-0, Fax: 07579 9212-50  
E-Mail: info@schwenningen.de

**Bitte beachten Sie, dass auch weiterhin die Maskenpflicht im Rathaus gilt!**

### Bürgerbüro am Mittwoch, 10.11.2021 geschlossen

Am **Mittwoch, 10.11.2021** ist das Bürgerbüro wegen einer Schulung der Mitarbeiterinnen am Nachmittag nicht besetzt. Wir bitten um Verständnis!

### Der Pachtzins 2021 für gemeindeeigene Grundstücke wird an Martini (11.11.2021) fällig.

Die Pächter von gemeindeeigenen Grundstücken werden an den Termin mit der Bitte um Entrichtung des Pachtzinses erinnert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass besondere Bescheide aus Vereinfachungsgründen **nicht** ergehen. Der Pachtzins kann dem Pachtvertrag entnommen werden.

Bei den Abbuchern wird der Pachtzins automatisch abgebucht. Die Barzahler werden gebeten, den Pachtzins möglichst bargeldlos über ein Kreditinstitut an die Gemeindekasse zu entrichten.

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bebauungsplan „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“ und

#### örtliche Bauvorschriften in Stetten am kalten Markt Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs 2 Baugesetzbuch (BauGB)

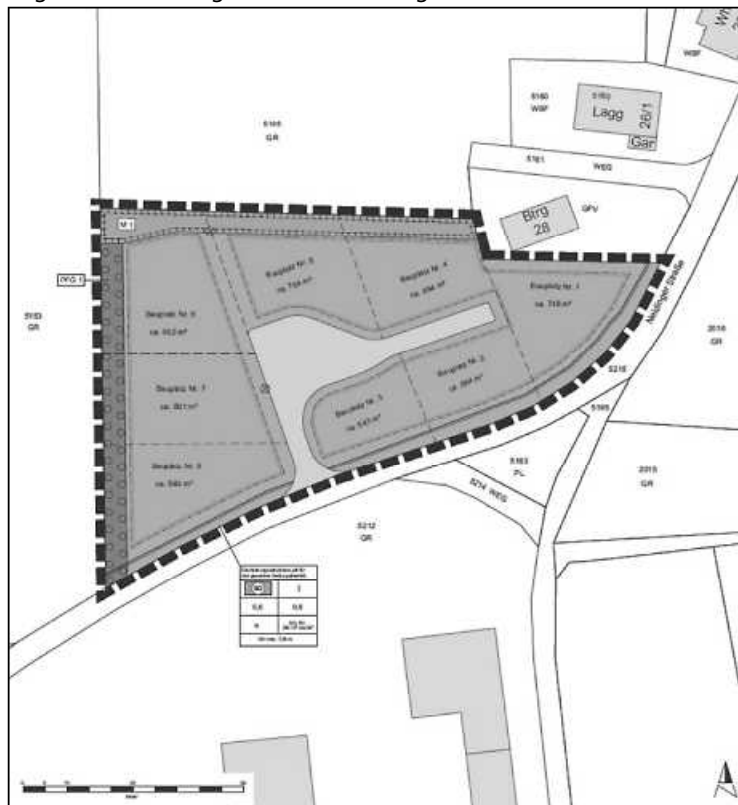
Der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt hat am 20.09.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen für diese die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 5162/1 und 5154.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Westen und Norden durch die Fläche für die Landwirtschaft auf Flst. Nr. 5153 und Nr. 5158
- im Osten durch das bebaute Grundstück Flst. Nr. 5162
- im Süden durch die Neidinger Straße auf Flst. Nr. 5215

Für den Planbereich ist der Lageplan-Entwurf des Büros Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH, Balingen, vom 07.09.2021 maßgebend. Dieser ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt:



Lageplan „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“, Büro Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH, Balingen, vom 07.09.2021

### Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“ beabsichtigt die Gemeinde Stetten am kalten Markt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Schuppen zu schaffen. Als Standort für das geplante Vorhaben sind die Flurstücke Nr. 5154 und 5162/1 am südlichen Ortsrand der Gemeinde, nördlich der Neidinger Straße ermittelt worden.

Die Erforderlichkeit der Planung begründet sich auf der Notwendigkeit, neue Unterbringungsmöglichkeiten für land- und forstwirtschaftliche Geräte und Erzeugnisse für Land- und Forstwirte im Nebenerwerb zu schaffen. Dadurch bietet sich die Möglichkeit, die derzeit innerhalb der Ortslage untergebrachten Geräte und Güter am Rande der Ortslage gemeinsam unterzubringen. Freiwerdende Gebäudeflächen innerhalb der Ortslage können somit zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken genutzt werden.

Das geplante Schuppengebiet bietet Platz für 8 Schuppenbauplätze mit einer Größe zwischen 543 m<sup>2</sup> und 962 m<sup>2</sup>. Die Zufahrt zum Schuppengebiet soll über einen geplanten Schotterweg von der Neidinger Straße aus erfolgen. Dieser soll im Plangebiet als Stichweg mit einer ausreichend dimensionierten Wendemöglichkeit angelegt werden und als innere Erschließungsmöglichkeit für möglichst alle Schuppenbauplätze dienen.

Die Lage der Zufahrt zum Schuppengebiet orientiert sich an der durch das Schuppengebiet von Norden nach Süden führenden Freileitung und ermöglicht dadurch eine Ausweisung von größeren Baufenstern für Schuppen. Darüber hinaus ist innerhalb des Plangebiets entlang der Neidinger Straße ein 3 m tiefer Schutzstreifen für bestehende Leitungen und Kabel vorgesehen.

Durch die geplante randliche Eingrünung des Schuppengebiets innerhalb der einzelnen Schuppenplätze kann eine klare Trennung zwischen dem Schuppengebiet und den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sichergestellt werden.

Die Versorgung des Schuppengebiets mit Elektrizität ist durch

den Versorger vor Ort (EnBW) vorgesehen. Die Anbringung von Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung auf den Dächern ist zulässig. Das Schuppengebiet wird nicht an das öffentliche Wasser- und/oder Abwasserkanalnetz angeschlossen. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,7 ha.

### Flächennutzungsplan

Der seit 2019 wirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaften Stetten a.k.M. und Schwenningen weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Im Norden ist im Flächennutzungsplan eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft ausgewiesen. Etwa 423 m<sup>2</sup> dieser Fläche befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und werden als Maßnahme 1 (M 1) ausgewiesen.

Darüber hinaus sind westlich des Plangebiets im Flächennutzungsplan ein Umspannwerk, ein TV-Umsetzer / Mobilfunkmast und das Naturdenkmal „Bubser-Linden“ (Schutzgebiets-Nr. 84371070019) dargestellt. Im südwestlichen Bereich grenzt das Plangebiet direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeiental“ (Schutzgebiets-Nr. 4.37.036) an.

Bebauungspläne sind aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Daher wird der Flächennutzungsplan im Bereich des geplanten Schuppengebiets im Parallelverfahren geändert. Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“ stellt das Plangebiet als geplante Sonderbaufläche dar.

### Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit von

**Freitag, 5. November 2021 bis einschließlich**

**Mittwoch, 8. Dezember 2021**

im Rathaus der Gemeinde Stetten am kalten Markt, Schlosshof 1, 72510 Stetten am kalten Markt, Erdgeschoss, Zimmer 3 (Hauptamtsleiter Herr Greveler) statt.

In diesem Zeitraum können der Entwurf des Bebauungsplanes „Schuppengebiet an der Neidinger Straße“ sowie die örtlichen Bauvorschriften in Plan und Text inklusive der Begründung, dem Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmenplan, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und der Synopse (Abwägungstabelle mit Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung) eingesehen werden.

Eine Einsichtnahme in die Unterlagen ist werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses möglich:

vormittags: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag:  
8.15 – 12.15 Uhr

nachmittags: Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr

Voraussetzung für den Zutritt in das Rathaus ist **das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes (FFP2-Makse / OP-Maske)**. Es wird dringend gebeten, aufgrund der Corona-Pandemie diese Regel zum Schutz der Gesundheit einzuhalten. Ferner besteht in dringenden Fällen die Möglichkeit, im oben genannten Zeitraum gesonderte Termine außerhalb der angegebenen Zeiten zu vereinbaren.

Im gleichen Zeitraum werden die vorgenannten Unterlagen im Internet unter [www.stetten-akm.de](http://www.stetten-akm.de) Startseite > Gemeinde > Bauen und Wohnen > Bebauungspläne > Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren veröffentlicht.

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dazu bietet sich unter anderem die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist die Stellungnahmen im Rathaus der Gemeinde Stetten am kalten Markt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen oder per E-Mail ([greveler@stetten-akm.de](mailto:greveler@stetten-akm.de)) oder per Briefpost (Gemeinde Stetten am kalten Markt, Schlosshof 1, 72510 Stetten am kalten Markt) einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Anregungen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn sie dieser Anforderung nicht entsprechen.

Folgende wesentliche Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- Umweltbericht mit Grünordnungsplan vom 07.09.2021 mit Informationen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (insbesondere die Auswirkungen auf deren Lebensraum, Biotope, Biotopverbund, Vorkommen der Wantschrecke), Boden (insbesondere die Auswirkungen der Flächenversiegelung, Bodenfunktionen, Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens, Einträge bodengefährdender Stoffe), Wasser (Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser, Lage in Zone III des Wasserschutzgebiets Heuberg, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen), Klima/Luft (Auswirkungen auf die Kaltluft- und Frischluftproduktion), Landschaft und Landschaftsbild (Auswirkungen über die Beeinträchtigung als Folge des Vorhabens, Berücksichtigung der Stromleitung), Fläche (Auswirkungen des Flächenverbrauchs im Außenbereich), Mensch (insbesondere Auswirkungen auf die Gesundheit, Schutz des Wohnumfeldes, Erholungsfunktionen, Berücksichtigung der betriebsbedingten Emissionen) und die Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter (Kleindenkmal „Bubser-Linden“ Schutzgebiets-Nr. 84371070019).
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 07.09.2021 mit Informationen zu den Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere den betroffenen Vogelarten und den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind zum Vorentwurf eingegangen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- Regierungspräsidium Freiburg zu den Belangen der Gewässer (Grundwasser, Lage im Wasserschutzgebiet Heuberg, Schutzzone III), Bodenschutz, mineralische Rohstoffe, raumbedeutsame Belange der Forstwirtschaft
- Regierungspräsidium Tübingen zu den Belangen der Landwirtschaft, der Gewässer (Grundwasserschutz, Lage im Wasserschutzgebiet Heuberg, Schutzzone III), Boden (Bodenschutz) und der Natur
- Landratsamt Sigmaringen zu den Belangen Natur- und Artenschutz (insbesondere der noch erforderlichen Gutachten, Berücksichtigung der Lage angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeiental“, Eingrünungskonzept, insektenfreundliche Außenbeleuchtung), Immissionen (Auswirkungen auf die Umwelt, den Menschen und seine Gesundheit durch Lärm), Mensch (Verkehrssicherheit, Feuerstätten), Wasser (Grundwasserschutz, Lage im Wasserschutzgebiet „Heuberg“, Zone III, Wasserversorgung, Abwasser- und Regenwasserbeseitigung), Boden (Bodenschutz, Bodenfunktionen), Landwirtschaft (Grünstreifen als Abgrenzung)
- Landesamt für Denkmalpflege zu den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes (insbesondere des Kleindenkmals) und des Bodens (Archäologie)
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben zu den Belangen des Wassers (Grundwasserschutz, ehem. schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft)
- Naturpark Obere Donau e. V. zu den Belangen des Naturparks (Lage im Gebiet des Naturparks Obere Donau), Mensch (Auswirkungen auf die Erholungsnutzung, Tourismus, überregional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt), Tiere und Pflanzen (Auswirkungen auf Naturschutzgüter), Landschaftsbild (Nutzung der Freiflächen), Klimaschutz (Nutzung der erneuerbaren Energien)

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Stetten am kalten Markt, 28. Oktober 2021

gez. *Lehn*

*Bürgermeister*

### **Kurzmitteilungen aus der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft**

**Stetten am kalten Markt - Schwenningen  
vom 28. Oktober 2021**

#### **Flächennutzungsplan (FNP) / 2. Änderung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vollsortimenter“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu auf Flst. Nr. 548/5 der Gemarkung Stetten - Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Bürgermeister Lehn informierte zum aktuellen Sachverhalt und informierte darüber, dass die Gemeinderäte in Stetten am kalten Markt und Schwenningen die Vorlage vorbereiten und die Mitglieder im Gemeinsamen Ausschuss mit der Fortführung des Verfahrens beauftragt haben. Sodann wurde folgender einstimmigen Beschluss gefasst:

1. Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stetten am kalten Markt - Schwenningen billigt den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vollsortimenter“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 11.02.2021. Mit diesem Entwurf ist die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
2. Die Verwaltung der Gemeinde Stetten am kalten Markt wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

#### **Grundsteuervorauszahlung / Gewerbsteuervorauszahlung 4. Quartal 2021**

Sowohl die Grundsteuervorauszahlung als auch die Gewerbesteuvorauszahlung für das 4. Quartal 2021 werden zum 15. November fällig. Wir bitten um rechtzeitige Bezahlung der Abgaben.

#### **Die Ortpolizeibehörde informiert: Reisigverbrennung ist anmeldepflichtig**

Gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen dürfen pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, in Gebieten des Außenbereiches auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, unter strengen Voraussetzungen verbrannt werden:

- Die Abfälle müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden.
- Flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig.
- Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann.
- Durch Rauchentwicklung dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen entstehen.
- Die Mindestabstände müssen zwingend eingehalten werden (200 m von Autobahnen, 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, 50 m von Gebäuden und Baumbeständen).
- Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden.
- Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf nicht verbrannt werden.
- Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein, Verbrennungsrückstände sind zeitnah in den Boden einzuarbeiten.

**Das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle ist außerdem rechtzeitig vorher (mindestens 3 Tage) unter Angabe der genauen Örtlichkeit (Gewannname, Flurstücksnummer) der Ortpolizeibehörde (Rathaus Schwenningen, Tel. 07579/9212-0 oder E-Mail: [info@schwenningen.de](mailto:info@schwenningen.de)) anzuzeigen.**

Die frühere Mitteilung an die Leitstelle Oberschwaben ist nicht notwendig!!!!

**Die Anzeige entbindet den Verursacher jedoch nicht von den o. g. Pflichten. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass mit der Anzeige ein möglicher kostenpflichtiger Einsatz der Feuerwehr vermieden werden kann.**

**Wenn von besorgten Bürgern eine Meldung über ein Aufsehen erregendes oder bedrohlich aussehendes Feuer eingeht, so muss dieser Meldung nachgegangen werden und die Feuerwehr ausrücken. Dies ist auch deshalb erforderlich, da auch ein der Ortpolizeibehörde angezeigt Feuer außer Kontrolle geraten kann.**

Am sinnvollsten ist es deshalb, die entstehenden pflanzlichen Abfälle durch Verrotten, insbesondere durch liegenlassen, untergraben, unterpflügen oder kompostieren zu beseitigen. Dies ist bedeutend umweltverträglicher als das Verbrennen.

#### **Die gut sichtbare Hausnummer als Lebensretter**

Von Ärzten und Rettungsdiensten wird immer wieder darauf hingewiesen, dass aufgrund schlecht sichtbar angebrachten oder überhaupt nicht vorhandenen Hausnummern es immer wieder zu zeitaufwendigem Suchen eines Hausgrundstückes kommt. In Notfällen kann langes Suchen durchaus tödlich sein, wenn nicht rechtzeitig erste Hilfe geleistet wird. Die Gemeindeverwaltung bittet deshalb alle Hauseigentümer, die gute Sichtbarkeit der Hausnummer von der öffentlichen Straße aus zu überprüfen ggf. die Hausnummer so zu versetzen, dass sie auch nachts gut sichtbar ist. Denken Sie daran, die gut sichtbare Hausnummer kann Ihr Leben retten. Darüber hinaus erleichtert sie die Arbeit der Postboten und Ihres Zeitungszustellers.

#### **Darauf müssen Autofahrer achten:**

##### **Parken an engen Stellen - Unterschreiten der erforderlichen Restfahrbahnbreite**

Bei kleineren Straßen und Gassen zeigt sich oft das Problem, dass durch parkende Fahrzeuge die Mindestfahrbahnbreite nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies wird unter anderem dann zum Problem, wenn größere Fahrzeuge wie vom Rettungsdienst oder der Abfallwirtschaft die Straße nicht passieren können bzw. nicht auf dem schnellsten Weg an ihr Ziel kommen.

Sie werden dadurch in ihren Aufgaben, die letztlich der Allgemeinheit dienen, erheblich behindert.

Bei Verstößen kann ein Verwarnungsgeld in Höhe von 35 € bis 100 € verhängt werden. Bei Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer ist ein Abschleppen möglich.

**Ende amtlicher Teil**